

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XIV

Herausgegeben von DIETER SIMON



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1987

Preußen und das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch

VON CHRISTOPH BERGFELD

I.

Bis zum Ende des Ancien Régime war es nicht üblich, daß ein Staat, der fremde Territorien annektiert hatte, zugleich mit der Ausweitung seiner Herrschaft auch sein Recht auf die neu erworbenen Gebiete übertrug. Vielmehr wurde das dort geltende Recht meist ausdrücklich bestätigt. Das änderte sich mit dem Vordringen des revolutionären Frankreich über seine Grenzen hinaus¹. Frankreich unterstellte nicht nur neue Gebiete seiner Herrschaft, sondern exportierte auch sein Recht, den „droit intermédiaire“, in die besetzten Länder. Nach dem Frieden von Campo Formio (1797), der Frankreich die zuvor dem Reich angehörenden Territorien links des Rheins zugesprochen hatte, und der insoweit von Österreich im Frieden von Lunéville (1801) bestätigt werden mußte, wurden in den linksrheinischen Gebieten die französischen Gesetze eingeführt, entsprechend dem Grundsatz, daß die staatliche Einheit und die Gleichheit aller vor dem Gesetz auch die Rechtseinheit verlange². 1804 trat deshalb auch der Code civil bzw. der seit 1807 sogenannte Code Napoléon in den rheinischen Départements in Kraft.

Als schließlich 1810 die deutsche Nordseeküste und die Städte Bremen, Hamburg und Lübeck französisch wurden, hatte das auch dort die Einführung des französischen Rechts zur Folge.

Weniger erfolgreich waren die französischen Bemühungen, die politisch abhängigen Rheinbundstaaten zur Übernahme des Code Napoléon zu bewegen. Vor allem Bayern entzog sich dem tatsächlichen oder vermeintlichen Drängen Napoleons. Nur dort, wo die Einflußnahme Frankreichs auf die innerstaatlichen Angelegenheiten stärker war, in Baden, Hessen-Darmstadt, in Nassau, in den Großherzogtümern Berg und Frankfurt und insbesondere im Königreich Westfalen, führte man den Code Napoléon ein, in Baden in deutscher Übersetzung, ergänzt durch einige Zusätze, als „Landesrecht für das Großherzogtum Baden“. Für die erst von Napolen geschaffenen oder doch von ihm in ihrer terri-

¹ WERNER SCHUBERT, *Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts*, Köln/Wien 1977, S. 22.

² SCHUBERT, a.a.O.

torialen Ausdehnung stark vergrößerten Staaten wurden der Code Napoléon und die nach rationalen Gesichtspunkten aufgebaute Verwaltungsorganisation gleichermaßen zum Instrument wie zum Symbol staatlicher Einigung. Rechtseinheit, staatliche Einheit und nationale Einheit traten damit in enge Verbindung zueinander.

II.

Das Bestreben, eigenem Recht oder eigenen Ordnungsvorstellungen, die in Gesetzesform zu fassen sind, über die jeweiligen staatlichen Grenzen hinaus in einem größeren Raum Geltung zu verschaffen, hat im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts vor allem in Deutschland noch eine wichtige Rolle gespielt. Die in Frankreich geborene Idee, daß die Einheit der Nation die Rechtseinheit voraussetze, hatte hier den Wunsch entstehen lassen, über eine Rechtsvereinheitlichung auch die nationale Einheit zu fördern. Wer den Prozeß der Rechtsvereinheitlichung bestimmte, gewann auch Einfluß auf die Entwicklung in Deutschland insgesamt. Franz Wieacker spricht von einem „Kampf des 19. Jahrhunderts um die Nationalgesetzbücher“³. Dieser blieb nicht ohne Einfluß auf die Auseinandersetzung zwischen Österreich und Preußen im Deutschen Bund.

Ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur Rechtseinheit in Deutschland war das Zustandekommen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs. Dieses verdankte zwar seine Entstehung einem Antrag Bayerns beim Bundestag, doch nutzte Preußen die bayerische Initiative, um der Kommission, die 1857 auf Betreiben des preußischen Bundestagsgesandten Bismarck nicht in Frankfurt, am Sitz des Bundestags, sondern in Nürnberg zum Zweck der Ausarbeitung des neuen Gesetzbuchs zusammentrat, einen eigenen Entwurf für ein Handelsgesetzbuch vorzulegen. Der Entwurf entsprach den damals von der Handelsrechtswissenschaft und von großen Teilen der Kaufmannschaft an ein Handelsgesetzbuch gestellten Erwartungen und war ausführlich begründet. Schon mangels überzeugender Alternativvorschläge mußte er von der Kommission als Vorlage angenommen werden. Mit der Einberufung der Nürnberger Konferenz und mit der Annahme seines Entwurfs als Bera-

³ FRANZ WIEACKER, Der Kampf des 19. Jahrhunderts um die Nationalgesetzbücher, in: Festschrift für Wilhelm Felgentraeger zum 70. Geburtstag, überreicht von Max Kaser u.a., Göttingen 1969, S. 409 - 422.

tungsgrundlage gelang es Preußen zum ersten Mal, in der Bundesversammlung in einer Angelegenheit von entscheidender Bedeutung auch die süddeutschen Staaten auf seine Seite zu ziehen. Etwas überspitzt könnte man sagen, daß die deutsche Einigung unter Preußens Führung mit dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch begann.

Die Geschichtswissenschaft hat sich wiederholt mit dem Zustandekommen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs beschäftigt. Sie hat ihre Aufmerksamkeit dabei vor allem auf das zweifellos geschickte Taktieren Bismarcks gerichtet und dieses je nach Einstellung als staatsmännische Leistung gewürdigt oder als listenreiches Manöver zur Wahrung preußischer Machtansprüche getadelt⁴. Form und Inhalt des von Bismarck als Beratungsgrundlage durchgesetzten preußischen Entwurfs wurden dagegen nicht beachtet und deshalb auch nicht mit den Qualitäten des von Baden und Bayern zur Diskussion gestellten französischen Code de commerce verglichen. Damit wurde auch nicht die Frage gestellt, ob überhaupt eine Alternative zum preußischen Vorschlag bestand. Auch der Fortgang der Nürnberger Beratungen fand kein weiteres Interesse. Aus der Sicht des Rechtshistorikers wurden damit aber wesentliche Fakten ausgeklammert, ohne deren Berücksichtigung der dominierende Einfluß Preußens auf die Entstehung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs nicht ausreichend erklärt werden kann.

III.

Es war kein Zufall, daß die nationale Rechtsvereinheitlichung in Deutschland mit dem Handelsrecht begann. Die zunehmende Bedeutung des Handelsrechts stand in engem Zusammenhang mit der allmählichen Einführung der Gewerbefreiheit, mit der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der dadurch bedingten Entstehung größerer Wirtschaftsräume. Weil aber anfangs weder das gesamte Gebiet des Deutschen Bundes, noch größere Teile davon eine politische Einheit

⁴ ARNOLD OSKAR MEYER, *Bismarcks Kampf mit Österreich*, Berlin und Leipzig 1927, S. 311 - 329; HEINRICH V. SRBIK, *Deutsche Einheit II*, München 1929, S. 197 f.; Siegmund Meiboom, *Studien zur deutschen Politik Bayerns in den Jahren 1851 - 1859*, München 1931 (Neudruck Aalen 1974); ENNO E. KRAEHE, *Practical Politics in the German Confederation. Bismarck and the Commercial Code*, in: *Journal Mod. Hist.* 25 (Chicago 1953), S. 13 - 24.

oder einen einheitlichen Wirtschaftsraum bildeten, begannen die Bemühungen um eine Vereinheitlichung des Handelsrechts in den engeren Räumen einzelner Bundesstaaten.

Am Anfang des 19. Jahrhunderts verstand man im größten Teil Deutschlands unter Handelsrecht ein Sonderrecht für Kaufleute oder für den Kaufmannsstand. Kaufmannseigenschaft erlangte man durch Eintragung ins Handelsregister. Das Handelsrecht bestand aus Rechtsregeln, die sich auf Handelsgeschäfte bezogen. Das war zunächst der Handelskauf, der gewerbsmäßige Einkauf von Waren in der Absicht, sie im wesentlichen unverändert wieder weiter zu verkaufen⁵; auch Kommission und Spedition sowie das Gesellschaftsrecht waren handelsrechtliche Materien, insbesondere aber das Wechselrecht. Fabrikanten waren gewöhnlich den Kaufleuten gleichgestellt, doch wurde das Handelsrecht nicht auf die Geschäfte der Handwerker, Bauunternehmer oder Landwirte, die Träger der sogenannten Urproduktion, angewandt. Die letzteren konnten deshalb auch keine Wechsel ausstellen, es sei denn, die Wechselfähigkeit war ihnen auf Antrag ausdrücklich verliehen worden. Der französische Code de commerce von 1808 bestimmte dagegen, daß handelsrechtliche Normen generell auf Handelsgeschäfte anwendbar sein sollten, unabhängig davon, ob derjenige, der sie abschloß, Kaufmann war oder nicht. Darin lag sein „revolutionärer“ Charakter. Der Code de commerce gestattete es deshalb auch jedem, der rechtlich befugt war, seine Vermögensangelegenheiten selbst zu regeln, Wechsel in Umlauf zu bringen. Dort, wo in Deutschland während der napoleonischen Zeit der Code de commerce eingeführt worden war und wo er auch nach 1814 in Kraft blieb, und das waren vor allem die Gebiete links des Rheins und Baden, galt somit das Handelsrecht für alle sogenannten objektiven Handelsgeschäfte unabhängig von der Kaufmannseigenschaft einer Person, die sie abschloß. Mit dieser Trennung von Kaufmannseigenschaft und der Anwendung handelsrechtlicher Normen behielt der Code de commerce in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Deutschland Modellcharakter.

Nach dem Wiener Kongreß fehlte vielen Staaten des Deutschen Bundes innerhalb des räumlichen Umfangs, mit dem sie aus der napoleonischen Zeit hervorgegangen waren, eine einheitliche Rechtsordnung. Manche von ihnen standen vor der Aufgabe, eine heterogene Länder-

⁵ Eine entsprechende Definition findet sich schon bei SIGISMUND SCACCIA, *Tractatus de commerciis et cambio*, Genevae 1654 § 1 I 12: „Negotiatio, seu mercatura id est, negotiator, seu mercator, quando rem, quam causa lucrandi emit, postea immutatam revendit ...“.

masse zu einem einheitlichen Staatsgebilde zusammenzufassen und in dieses Bevölkerungsteile aus verschiedenen Territorien zu integrieren. Ähnlich wie eine Verfassung bot sich hier auch die Rechtsvereinheitlichung als Integrationsmittel an. Dabei galt das Handelsrecht, weil es am wenigsten an lokale Gebräuche gebunden zu sein schien, oder, wie man damals sagte, wegen seines kosmopolitischen Charakters, als Materie, die einer Vereinheitlichung relativ wenige Schwierigkeiten bereitete. Zugleich bestand hier auch ein dringender Bedarf nach einheitlichen Bestimmungen, mit denen man Handel und Verkehr ähnlich wie durch den Abbau der Binnenzölle und die Verbesserung des Straßennetzes zunächst im innerstaatlichen Raum zu fördern hoffte. Man kann deshalb, ohne sich auf eine bestimmte Theorie festlegen zu wollen, die Gesetzgebung zum Handelsrecht im 19. Jahrhundert als Modernisierungsinstrument begreifen. Schon vor 1848 entstanden in manchen deutschen Bundesstaaten Entwürfe für Handelsgesetzbücher. Auch in Preußen arbeitete man an einer Revision der handelsrechtlichen Artikel des Allgemeinen Landrechts mit dem Ziel, später das in der Rheinprovinz geltende französische Recht und das Recht des Allgemeinen Landrechts einander anzugleichen.

Von den verschiedenen handelsrechtlichen Materien suchte man vielerorts vorab das Wechselrecht einheitlich zu regeln, wobei sich, als eine Parallelerscheinung zur Einführung der Gewerbefreiheit, die allgemeine Wechselfähigkeit, d.h. das Recht für jedermann, Wechsel auszustellen, allgemein durchsetzte. Der Wechsel hatte im 19. Jahrhundert eine große praktische Bedeutung. Noch heute gebrauchte Formulierungen wie der Studentenwechsel oder die Redewendung vom Wechsel, der auf die Zukunft gezogen wird, lassen den einmal alltäglichen Umgang mit diesem Wertpapier ahnen. Solange das Bankwesen nur gering entwickelt war, wurden Überweisungen vor allem durch Wechsel vorgenommen. Der Wechsel diente also zunächst dem bargeldlosen Zahlungsverkehr. Er war aber auch ein oft benutztes Mittel kurzfristiger Kreditbeschaffung. Neben den von vielen Banken in Umlauf gesetzten Banknoten hatte er die Funktion eines Privatpapiergeldes und gleich dem Papiergeld die eines Geldsurrogates. In einer Zeit, in der auch für das staatliche Papiergeld nur bei den öffentlichen Kassen ein Annahmewang bestand, und man Geld allein in Silber- oder Goldmünzen verkörpert sah, mußte die rasche Entwicklung von Handwerk und Industrie zu einer ständigen Kapitalknappheit führen. Der Wechsel wurde da zu einem wichtigen Instrument privater Geldschöpfung.

Seit Entstehung des preußisch-deutschen Zollvereins wurde immer wieder die Vereinheitlichung des Wechselrechts innerhalb des Vereinsgebiets oder, wenn möglich, auch über dieses hinaus gefordert, denn der Wechsel konnte seine Funktion als Zahlungs- und Kreditpapier nur ungehindert erfüllen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einklagbarkeit einer Wechselschuld jedem am Wechselverkehr Beteiligten bekannt und möglichst überall gleich waren. Diese Forderung nach einem gemeindeutschen Wechselrecht wurde sowohl von einzelnen Handelskammern, den Repräsentationsorganen der Kaufmannschaft, als auch von den Abgeordnetenkammern mancher Bundesstaaten erhoben⁶.

Preußen war deshalb einer weiten Zustimmung sicher, als es sich 1846 auf der 8. Generalkonferenz der Zollvereinsstaaten dazu auffordern ließ, alle deutschen Bundesstaaten zur Teilnahme an einer Konferenz zur Ausarbeitung einer Allgemeinen Deutschen Wechselordnung nach Leipzig einzuladen⁷. Der von der Leipziger Konferenz verabschiedete Text beruhte auf einem preußischen Entwurf. Noch bevor die einzelnen Bundesstaaten das Gesetzbuch als eigenes Recht übernehmen konnten, wurde es nach Ausbruch der Revolution 1848 vom Paulskirchenparlament als Reichsgesetz verabschiedet⁸ und vom Reichsverweser als solches verkündet. Es war das einzige umfangreichere Gesetzgebungswerk, das die Frankfurter Nationalversammlung verabschiedet hatte. Nach dem Scheitern der Revolution und nach dem Wegfall ihrer Legitimation als Reichsgesetz wurde die Allgemeine Deutsche Wechselordnung nach und nach von den einzelnen Bundesstaaten und damit auch von Österreich als einzelstaatliches Recht eingeführt.

IV.

Als nun am 21. Februar 1856 Bayern überraschend bei der Bundesversammlung in Frankfurt den Antrag stellte, eine „Commission zur Entwerfung und Vorlage eines allgemeinen Handelsgesetzbuchs für die

⁶ Antrag Württembergs auf Herstellung einer möglichst gleichförmigen Gesetzgebung zum Handelsrecht im Gebiet des Zollvereins: Verhandlungen der 1. Generalkonferenz in Zollvereinsangelegenheiten, München 1836, S. 95. Verhandlungen der 2. Generalkonferenz in Zollvereinsangelegenheiten, Dresden 1838, S. 51 f. Verhandlungen der badischen 2. Kammer, 13. öffentl. Sitzung vom 27. Mai 1846, S. 202. Dazu Beilage Nr. 4 (Motion Christ), S. 23 ff.

⁷ Protocolle der Leipziger Wechsel-Conferenz, hgg. von Heinrich Thöl, Göttingen 1866, mit der preußischen Denkschrift und dem preußischen Entwurf als Anlage.

⁸ Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen constituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt a.M. 1848, V, S. 8558 ff.

deutschen Bundesstaaten einzusetzen"⁹, da konnte diese Initiative zunächst als konsequente Fortsetzung einer Rechtsvereinheitlichungspolitik verstanden werden, die mit der Schaffung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung begonnen hatte. Die Entstehung eines größeren Wirtschaftsraums in Deutschland hätte damit nach Vereinheitlichung des Wechselrechts folgerichtig auch zu einer Vereinheitlichung der übrigen handelsrechtlichen Materien geführt.

Der bayerische Antrag unterschied sich vom früheren Vorschlag Preußens bzw. des Zollvereins zur Beratung einer Allgemeinen Deutschen Wechselordnung aber dadurch, daß nunmehr der Deutsche Bund als Initiator eines für ganz Deutschland einheitlichen Gesetzbuchs auf den Plan treten sollte. Er entsprach damit einerseits dem bayerischen Interesse an einer Reaktivierung des Deutschen Bundes, andererseits auch dem österreichischen Wunsch nach dessen Stabilisierung. Manche hieran geknüpfte Erwartungen kehren wieder in dem Zitat eines Zeitgenossen, Friedrich Noellner nämlich, der über „Die deutschen Einheitsbestrebungen im Sinne nationaler Gesetzgebung und Rechtspflege“¹⁰ schrieb, und wo es heißt: „Eins wäre Deutschland in seinen wichtigsten Bestandteilen, wenn ein Recht die patriotischen und materiellen Interessen befriedigte und dadurch politischen Einheitsbestrebungen eine feste und schützende Schranke entgegenstellte. Darum ist jedes Beginnen solcher Art konservativ ...“

Der bayerische Antrag war tatsächlich konservativ, insoweit er darauf zielte, die Stellung des Bundestags und damit die Unabhängigkeit der deutschen Mittelstaaten zu festigen. Er war auch nicht Ausdruck davon, daß die bayerische Regierung auf die Lösung bestehender Ordnungsprobleme innerhalb eines größer gewordenen deutschen Wirtschaftsraumes durch Rechtsvereinheitlichung im Deutschen Bund hätte hinarbeiten wollen. Das zeigte sich schon darin, daß Bayern für die in Aussicht genommene Kommission weder einen eigenen Entwurf als Verhandlungsgrundlage anbieten, noch ein anderes Gesetzbuch als

⁹ Der bayerische Antrag konnte sich auf Art. 19 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 stützen (Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, hgg. von E.R. Huber, t. 1, Stuttgart 3. Aufl. 1978, Nr. 29). Die Anregung dazu stammte wohl von König Max persönlich (WALTHER PETER FUCHS, Die deutschen Mittelstaaten und die Bundesreform (1853 - 1860), Berlin 1934, S. 82 und SIEGMUND MEIBOOM, Studien zur deutschen Politik Bayerns, S. 96). Bayern „hoffte, dadurch nicht nur das deutsche Wirtschaftsleben zu beleben, sondern auch – und das war ursprünglich das Hauptziel – das Ansehen der Bundesversammlung auf wirtschaftlichem Gebiete zu heben“ (Meiboom, S. 96 f.).

¹⁰ FRIEDRICH NOELLNER, Die deutschen Einheitsbestrebungen im Sinne nationaler Gesetzgebung und Rechtspflege, Leipzig 1857, S. 199.

geeignet vorschlagen konnte. Bismarck hatte darin sogleich die schwache Stelle des bayerischen Antrags erkannt.

Der Antrag Bayerns widersprach den preußischen Interessen. Wenn für Preußen überhaupt eine Vereinheitlichung des Handelsrechts erstrebenswert war, dann sollte sie so vor sich gehen wie die Vereinheitlichung des Wechselrechts, d.h. die souveränen deutschen Staaten hätten möglichst unter Umgehung des Bundestags die Einberufung einer Kommission beschließen müssen, deren Aufgabe es gewesen wäre, unter Verwendung einer preußischen Vorlage einen Entwurf auszuarbeiten, den später jeder Bundesstaat nach freier Prüfung als sein eigenes Recht in Kraft setzen konnte.

Bismarck mußte versuchen, den bayerischen Vorstoß in dem Sinne zu nutzen, daß daraus eine für Preußen günstige Situation entstand. Die schlechte Vorbereitung seiner Gegner, die jahrelangen Vorarbeiten der preußischen Immediatjustizkommission und vor allem die sorgfältige Redaktion eines preußischen Entwurfs durch dessen Verfasser, Bischoff, machten ihm das möglich.

Erwartungsgemäß wurde der bayerische Antrag von der Bundesversammlung angenommen. Bismarck hatte ihm entgegen einer Weisung Manteuffels nicht widersprochen.

Im handelspolitischen Ausschuß, der sich nun mit dem Thema befaßte, drangen vor allem Bayern und Österreich auf eine umgehende Einberufung der Beratungskommission. Bismarck wollte aber Zeit gewinnen, bis der noch in Vorbereitung befindliche Entwurf für ein preußisches Handelsgesetzbuch fertiggestellt war¹¹. Deshalb kam es über den Zeitpunkt für die Einberufung der Kommission zu heftigen Auseinandersetzungen. Der Feststellung Bismarcks, daß eine Kommission nur erfolgreich arbeite, wenn sie von einer guten Vorlage als Diskussionsgrundlage ausgehe, konnte kaum mit sachlichen Gründen widersprochen werden. Der badische Vorschlag, den französischen Code de commerce als Diskussionsgrundlage zu wählen, zeigte nur, in welcher Verlegenheit sich die Mehrzahl der Ausschußmitglieder befand. Nach einer unter deutschen Juristen und Kaufleuten verbreiteten Ansicht konnte der Code de commerce nicht mehr Vorbild für ein deutsches Handelsgesetzbuch sein¹². Nachdem sich die aus dem Geist der französischen Revolu-

¹¹ Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für die Preußischen Staaten. Nebst Motiven, I - II, Berlin 1857. Über Bischoff: RUDOLPH VON DELBRÜCK, Lebenserinnerungen II, Leipzig 1905, S. 90 - 95.

¹² Commissionsbericht über den vom Abgeordneten Christ gestellten Antrag auf Einführung eines für sämtliche deutsche Vereinsstaaten gültigen allgemeinen Handels-

tion entstandene und im Code de commerce verwirklichte Lösung des Handelsrechts aus den Fesseln eines Sonderrechts für den Kaufmannsstand weitgehend durchgesetzt hatte, hatte das französische Gesetzbuch seine Modellfunktion erfüllt. Viele seiner Bestimmungen entstammten noch der Ordonnance sur le commerce von 1673. Sie gehörten damit einer vorindustriellen Zeit an und waren überholt. Gerade in Baden war von Abgeordneten der 2. Kammer im Zusammenhang mit Anträgen, die die Schaffung eines gemeinsamen deutschen Handelsgesetzbuchs zum Gegenstand hatten, eindringlich auf die Mängel des Code de commerce hingewiesen worden¹³.

In dieser Lage blieb dem Ausschuß nichts anderes übrig, als die Fertigstellung des preußischen Entwurfs abzuwarten und, nachdem diese zum Ende des Jahres in Aussicht gestellt worden war, die Einberufung der Konferenz für Januar 1857 vorzuschlagen. Damit war aber auch bereits die Initiative an Preußen übergegangen, denn es konnte kaum noch ein Zweifel daran bestehen, daß der preußische Entwurf Verhandlungsgrundlage sein würde.

Wie sehr sich Österreich und Bayern im Bundestag bereits resignierend mit der preußischen Führung in der Angelegenheit des Handelsgesetzbuchs abgefunden hatten, zeigt ihr nur noch hinhaltender Widerstand gegen Bismarcks Forderung, die Konferenz nicht nach Frankfurt, dem Sitz des Bundestages, wo Österreich sicher den Vorsitz geführt hätte, sondern nach Nürnberg einzuberufen. Es entsprach einer wohlüberlegten Absicht, Nürnberg (auch an Bamberg war gedacht) zum Konferenzort bestimmen zu lassen. Einmal schmeichelte diese dem bayerischen Selbstgefühl und erleichterte Bayern den Verzicht auf Frankfurt, womit sich Bayern in dieser Frage von Österreich trennte. Zum anderen verband der Vorschlag geschickt die hochgespannten Erwartungen, die die Öffentlichkeit an die Beratung eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs knüpfte, mit den romantischen Vorstellungen, die ebenfalls in der Öffentlichkeit über die geschichtliche Rolle der alten Handelsstadt Nürnberg bestanden¹⁴.

und Wechselrechts. Erstattet von dem Abgeordneten Mittermaier. Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 22. öffentlichen Sitzung der badischen 2. Kammer vom 23. Juni 1846.

¹³ Vgl. Anm. 6 und Begründung der Motion des Abgeordneten Zentner. Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung vom 20. Januar 1848. In Baden galt der Code de commerce in modifizierter Form und deutscher Übersetzung als Anhang zum Landrecht.

¹⁴ Alt-Nürnberg war Inbegriff der mittelalterlichen deutschen Stadt mit ihrer bürgerlich-handwerklichen Kultur, wie er sich im 19. Jahrhundert bildete. Vgl. J. PAUL, Der Wiederaufbau der historischen Städte in Deutschland, in: C. MECKSEPER, H. SIEBENMORGEN (Hrsg.), Die alte Stadt: Denkmal oder Lebensraum?, Göttingen 1985, S.

Die Nürnberger Konferenz, auf der Bayern den Vorsitz und Österreich den stellvertretenden Vorsitz erhielten, Preußen aber die wichtige Position des Referenten besetzte, wählte erwartungsgemäß den 1.063 Artikel umfassenden preußischen Entwurf zur Vorlage. Ein mit 218 Paragraphen sehr viel knapperer „Entwurf eines österreichischen Handelsrechts“ sollte ergänzend berücksichtigt werden. Tatsächlich hat er in den Beratungen aber kaum eine Rolle gespielt¹⁵. Die Regierungen waren mit einer wechselnden Zahl von Delegierten in Nürnberg vertreten, zu denen jedenfalls während der ersten Lesung auch zahlreiche Kaufleute gehörten. Insgesamt war allerdings die Beteiligung der Kaufleute an der Beratung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs geringer als 1847 an der Beratung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung. Das hing zusammen mit der langen Dauer der Beratungen und mit dem ausgesprochen rechtstechnischen Charakter vieler nicht im engeren Sinne handelsrechtlicher Bestimmungen des neuen Gesetzbuchs.

Hatte vor dem Zusammentreten der Nürnberger Konferenz im Hinblick auf den Zeitpunkt ihres Beginns und den Ort der Beratungen ein heftiger Gegensatz zwischen Preußen und den meisten anderen Bundesstaaten bestanden, so zeigt der weitere Verlauf der Beratungen vor allem was das Prozedere betrifft ein erstaunliches Zusammenwirken von Preußen, Österreich und Bayern. Vielleicht ist die kooperative Haltung Österreichs dadurch zu erklären, daß nach Artikel 25 des österreichisch-preußischen Handelsvertrags von 1853 im Jahre 1860 erneut Verhandlungen über die von Österreich angestrebte „große Zolleinigung“ zwischen Österreich und dem Zollverein aufgenommen werden sollten, und Österreich durch eine rasche Fertigstellung des Handelsgesetzbuchs gute Voraussetzungen dafür schaffen wollte. Offensichtlich war Preußen und Österreich gleichermaßen an einem beschleunigten Abschluß der Nürnberger Beratungen gelegen. Als nach der zweiten Lesung – die seerechtlichen Artikel waren von einer Subkommission in Hamburg beraten worden – aus den verschiedenen Bundesstaaten so viele Erinnerungen eingingen, daß der baldige Abschluß einer dritten Lesung in Frage gestellt schien, setzten die Regierungen Österreichs, Preußens und Bayerns entsprechend einem schon früher von ihnen für

114 - 156 (119).

¹⁵ Über den Gang der Beratungen: FRIEDRICH VON HAHN, Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch I, Braunschweig 1863; LEVIN GOLDSCHMIDT, Der Abschluß und die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, in: Zeitschr. f. d. ges. Handelsr. 5 (1862), S. 204 - 227; HEINRICH THÖL, Handelsrecht I, Göttingen 41862, § 18.

den Fall einer solchen Verzögerung gefaßten Entschluß durch, daß mehr als die Hälfte der Erinnerungen unberücksichtigt blieb, was bei den betroffenen Regierungen erhebliche Verstimmung zur Folge hatte¹⁶.

Der Wunsch der Konferenzteilnehmer, bald zum Abschluß zu kommen, äußerte sich auch darin, daß die beiden letzten der sechs Bücher des preußischen Entwurfs „Vom kaufmännischen Konkurse“ und „Von der Gerichtsbarkeit in Handelssachen“ nicht mehr beraten wurden, weil die Kommission keine Möglichkeit sah, ohne gleichzeitige Vereinheitlichung des Prozeßrechts und der Organisation der Handelsgerichte zu einer Einigung zu kommen.

Der Entwurfstext für ein Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch, wie er schließlich im März 1861 der Bundesversammlung vorlag und von dieser den deutschen Regierungen zur unveränderten Einführung empfohlen wurde, zeigt deutlich den Einfluß der preußischen Vorlage, die den Gang der Beratungen und auch größtenteils das Ergebnis bestimmte. Der Öffentlichkeit war das durchaus bewußt.

V.

Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch löste nicht nur bei Juristen eine lebhaftere Diskussion aus, sondern auch im breiteren Publikum und dort vor allem in den Kreisen des Handels. Sieht man von der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung ab, so sollte mit dem Handelsgesetzbuch zum ersten Mal auf einem wichtigen Rechtsgebiet und für die im wirtschaftlichen Leben aktivste Bevölkerungsgruppe in ganz Deutschland ein einheitliches Recht geschaffen werden. Schon mit Rücksicht auf die Rechtsvereinheitlichung, die er zu bringen versprach, fand deshalb der Nürnberger Entwurf viel Zustimmung. Sie war oft von einem hohen nationalen Pathos begleitet. In die Zustimmung mischte sich allerdings auch Kritik an einzelnen Regelungen. Außerdem wurde oft gefordert, daß gleichzeitig mit der Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs auch Handelsgerichte eingerichtet

¹⁶ Sie kommt zum Ausdruck in der Abhandlung von HEINRICH THÖL, Zur Geschichte des Entwurfes eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches. Das von der österreichischen und preußischen und bayerischen Regierung vor und bei der dritten Lesung des Entwurfes eingeschlagene Verfahren, Göttingen 1861.

würden, und daß ein oberster Gerichtshof für Handelssachen zu begründen sei, um die einheitliche Auslegung und Fortbildung des Gesetzbuchs zu gewährleisten. Weitere Wünsche galten der Vereinheitlichung des Konkursrechts und des gesamten Obligationenrechts.

Eine eingehende Beratung fand der Nürnberger Entwurf auf dem ersten deutschen Handelstag, der vom 13. bis 18. Mai 1861 in Heidelberg zusammentrat¹⁷. Wie auch andere Zusammenkünfte berufsständischer Art erschien der Handelstag in der Zeit, in der es kein deutsches Nationalparlament gab, manchem wie ein Ersatz für die nicht vorhandene Abgeordnetenversammlung. Die Worte, die der Heidelberger Professor Mittermaier an die Versammlung richtete, klangen, als seien sie in einem Parlament gesprochen: „Sie sind in der Lage, jetzt und vorzugsweise im Handelsrecht ein Zeugnis und eine eigentliche Sanktionierung dem Gesetzbuch zu geben. Erst dann wird es eine Wirksamkeit haben und in ganz Deutschland Vertrauen erwecken, wenn Männer von Erfahrung, Gewandtheit und Lebenskenntnis ein günstiges Zeugnis geben“¹⁸. Die Verfahrensregeln, nach denen sich der Handelstag richtete, waren auch durchaus parlamentarischer Art. Der Handelstag hatte eine Kommission eingesetzt, die den Nürnberger Entwurf prüfen sollte. Sie legte einen Bericht vor, verfaßt von Levin Goldschmidt, dem damals einflußreichsten Vertreter der Handelsrechtswissenschaft in Deutschland. Goldschmidt stellte darin seine anderwärts geäußerten Bedenken gegen die Vermischung des „objektiven“ und „subjektiven“ Systems im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch zurück und empfahl seine baldige unveränderte Einführung „ebensowohl als eine dringende nationale Aufgabe, wie den eigensten Interessen des deutschen Verkehrs und Handelsstandes gemäß“¹⁹, denn, so meinte Goldschmidt, der deutsche Handelsstand erkenne nun einmal „die Rechtsgleichheit für ein entschieden nationales Bedürfnis an“. Im einzelnen ließ die Diskussion des Nürnberger Entwurfs erkennen, wie unzeitgemäß in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts ein deutsches Handelsgesetzbuch auf der Grundlage des Code de commerce gewesen wäre.

¹⁷ Verhandlungen des ersten deutschen Handelstags zu Heidelberg, vom 13. bis 18. Mai 1861. Nach den stenographischen Aufzeichnungen, Berlin 1861, S. 67.

¹⁸ Verhandlungen des ersten deutschen Handelstags, S. 77. „Wir brauchen und bedürfen jedes Bindemittel, welches unsere traurige zersplitterte Nation zusammenhalten kann, die zerstreuten Glieder zu einigen vermag“ (a.a.O.). Den entscheidenden Beitrag zu diesem Einigungswerk hatte Preußen geleistet. Diesem Eindruck konnten sich die Teilnehmer des Handelstags nicht verschließen.

¹⁹ Verhandlungen des ersten deutschen Handelstags, S. 77.

Der erste deutsche Handelstag verabschiedete schließlich eine Resolution mit dem Vorschlag, „der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs nach den Beschlüssen der letzten Lesung möge sofort und unverändert in allen deutschen Bundesstaaten eingeführt werden“²⁰. Außerdem sprach die Versammlung ihren Wunsch nach Einrichtung von Handelsgerichten aus, wie denn das Publikum im 19. Jahrhundert am Gerichtswesen und am Prozeßrecht, das erst die Realisierung materiellen Rechts ermöglicht, immer einen besonderen Anteil genommen hat.

Der Nürnberger Entwurf wurde von 1861 an in fast allen deutschen Bundesstaaten unter der Bezeichnung Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch eingeführt. In Österreich trat er als Allgemeines Handelsgesetzbuch für das Kaisertum Österreich ohne seine seerechtlichen Bestimmungen in Kraft. Er galt dort bis 1938. In Deutschland wurde das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch 1866 Bundesrecht des Norddeutschen Bundes und 1871 Reichsrecht. Als solches galt es bis 1900, bis zum Inkrafttreten des BGB.

Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch war mit seinen 910 Artikeln tatsächlich ein „Nationalgesetzbuch“, um das Wort Wieackers zu gebrauchen. Über das engere Handelsrecht hinaus regelte es wichtige Teile des allgemeinen Vertragsrechts, außerdem das Gesellschaftsrecht und das in der Praxis immer wichtiger gewordene Eisenbahnfrachtgeschäft. Die Bestimmungen des Gesetzes waren auch auf Rechtsgeschäfte anwendbar, die nur von einem der Beteiligten (zum Beispiel einem Ladeninhaber) Handelsgeschäfte waren. Das bedeutete praktisch, daß die meisten Geschäfte des täglichen Lebens nach dem Handelsgesetzbuch beurteilt werden mußten. Mancher Bundesstaat, so Hamburg, machte deshalb in seinem Einführungsgesetz von der Möglichkeit Gebrauch, das Handelsgesetzbuch als für alle Rechtsgeschäfte anwendbar zu erklären. Nur Bestimmungen, die lediglich für Kaufleute

²⁰ Verhandlungen des ersten deutschen Handelstags, S. 109 f. Der Handelstag war allerdings in seiner Beschlußfassung nicht ganz frei, denn unabhängig von der Entscheidung, die er treffen würde, hatten sich die meisten Bundesstaaten darauf festgelegt, das Handelsgesetzbuch ohne Änderungen einzuführen. Deshalb tat er, um den Zug der Zeit nicht zu versäumen, gut daran, Goldschmidts Rat zu folgen, den dieser in die Worte faßte: „... wenn Ihnen von kompetenter Seite gesagt worden ist, daß dieses Handelsgesetzbuch ungeachtet seiner Mängel das bedeutendste und beste Gesetzgebungswerk ist, das im Gebiete des Handelsrechts existiert, und es bestehen noch Bedenken, dann schlagen wir uns in diesem Zweifel auf diejenige Seite, welche die nationale ist“ (S. 77).

gelten konnten, etwa solche über das Führen von Handelsbüchern, sollten noch ein kaufmännisches Sonderrecht bleiben.

Preußens Führungsrolle beim Zustandekommen des Handelsgesetzbuchs war offensichtlich. Auch im süddeutschen Raum konnte sich die überwiegend liberal gesonnene Kaufmannschaft, die durch den Handelstag repräsentiert wurde, dem Eindruck nicht verschließen, daß Preußen fähig und willens sei, Aufgaben von gemeinsamer nationaler Bedeutung zu lösen.